

die sich nahezu ausschließlich auf folgende Grundform zurückführen lassen (in Klammer die Variationsmöglichkeiten): *Et ut hec omnia (in perpetuum) firma (semper) et inconvulsa (od. illibata) permaneant, presentem paginam sigilli nostri impressione signari precepimus od. mandavimus* (ab St. 3646 ständig *iussimus (mandavimus) insigniri*)⁵⁾. Die Zeugenankündigungsformel variiert Arnold II. C häufig, er verwendet aber nie das weitverbreitete *adhibitis (idoneis) testibus*. Teilweise schreibt er *presentibus testibus*⁶⁾, in der Folgezeit formuliert er *Testes (autem) fuerunt presentes, quorum nomina subscripta cernuntur*⁷⁾; der Nachsatz kann aber auch wegbleiben⁸⁾. Öfters finden wir auch die Form *Testes ... sunt (fuerunt) hii*⁹⁾. In St. 3667 heißt es an dieser Stelle *Testes ... iussimus inferius annotari*; vgl. dazu die in der Arenga von St. 3664 enthaltene Wendung *... concordiam inferius annotatam ... precipimus annotari*. Bezüglich Datierung und Apprecatio verweise ich auf meine Miszelle¹⁰⁾.

Mit Sicherheit kann angenommen werden, daß auch das Diktat der (früher von mir noch nicht berücksichtigten) Barbarossabriefe St. 3641, St. 3641 a und St. 3641 b dem Notar Arnold II. C zuzuweisen ist. Neben ihrer engen stilistischen und inhaltlichen Verwandtschaft untereinander erscheinen in allen dreien die Regeln des Cursus streng befolgt¹¹⁾.

Schließlich verdient hier auch noch das in vieler Hinsicht bemerkenswerte Diplom für St. Emmeram zu Regensburg, welches am 5. Februar 1157 ausgestellt wurde¹²⁾, eine ausführliche Besprechung. Dieses von Rainald C mündigte Privileg hat einen ungewöhnlichen formalen Aufbau, der nur von der Entstehungsgeschichte her zu erklären ist. Auf einem Hoftage zu Regensburg, höchstwahrscheinlich anfangs Juli 1152¹³⁾, waren durch Fürstenspruch die Ansprüche der Margareta,

⁵⁾ Zur Ankündigungsform der Goldbulle vgl. Zeillinger, DA. 20, 576 Anm. 70.

⁶⁾ St. 3638, 3639, 3642, 3643.

⁷⁾ St. 3645, 3646, 3648, 3656; in St. 3664 (Vertrag von Konstanz) lautet sie: *Testes autem sunt, quorum nomina subscripta cernuntur*.

⁸⁾ St. 3651, 3653.

⁹⁾ St. 3636, 3668, 3639 A, 3856.

¹⁰⁾ Zeillinger, DA. 20, 577.

¹¹⁾ Vgl. Zeillinger, DA. 20, 572.

¹²⁾ St. 3762.

¹³⁾ Siehe Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts S. 176 Anm. 1; Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre 1 (1877) 354; Simonsfeld, Jahrbücher S. 110.